

Bekanntmachung Nr. 072/2007 vom 21.12.2007

Satzung vom 19.12.2007

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuerge-
setz vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt
Baesweiler in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 234 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |

**§ 2
Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf festgesetzt.	398 v.H.
--	----------

**§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht
werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 19.12.2007

Dr. Linkens
Bürgermeister